

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Per Mail an

Katharina Schubarth  
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 30. November 2020

## **Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliches - Gesetz und Verordnung**

#### **Art. 5, Abs. 4 (ÜLG):**

Der Artikel hält fest, dass der Bundesrat den Anspruch von Personen regelt, welche gemäss Art. 14 AVIG beitragsbefreit sind. In der Verordnung wurde dazu – obwohl im Gesetz festgehalten – allerdings keine Regelung getroffen.

Es handelt sich bei beitragsbefreiten Personen unter anderem um Personen, welche aufgrund einer Aus- und Weiterbildung, von Krankheit, Unfall oder Haft keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen konnten.

Eine Person, welche beispielsweise mit 57 Jahren einen schweren Unfall hat, über ein Jahr in Rehabilitation verbleibt, anschliessend die Stelle verliert und als beitragsbefreite Person 90 Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhält, kann sich keinen Anspruch auf eine Überbrückungsleistung erwerben. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem Willen des Gesetzgebers, den Schutz von älteren Ausgesteuerten zu verbessern.

Tatsächlich sollte die Regelung gut durchdacht werden um nicht neue Ungleichheiten zu schaffen. Beispielsweise haben auch Personen keinen Anspruch auf 520 Taggelder der Arbeitslosenversicherung, welche keine Beitragszeit von 24 Monaten nachweisen können.

Wir schlagen deshalb vor, bei einer Aussteuerung ab 55 Jahren in jedem Fall von 520 bezogenen Taggeldern der Arbeitslosenversicherung auszugehen. Bei beitragsbefreiten Personen oder Personen mit einer geringeren Anzahl an Taggeldern soll bei der Anspruchsabklärung also nicht die effektive Anzahl an bezogenen Taggeldern berücksichtigt werden, sondern in jedem Fall von 520 Taggeldern ausgegangen werden. Davon ausgehend kann abgeklärt werden, ob eine Person effektiv die Anspruchsberechtigungen für eine Überbrückungsleistung erfüllt.

## **Vermögensschwelle**

### **Art. 4 (ÜLV):**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt, soweit sie das 26. fache des allgemeinen Lebensbedarfes übersteigen. Dies entspricht 505'700 CHF und einem Jahreseinkommen von 120'000 CHF. Für diese Berechnung werden die Altersgutschriften aus dem BVG-Obligatorium angenommen. Bei einem Umwandlungssatz von 5% ergibt dies 2000 CHF Rente pro Monat aus der beruflichen Vorsorge. Zusammen mit der durchschnittlichen AHV-Rente gemäss Neurentenstatistik des Bundesamts für Sozialversicherungen von 1'711 CHF (Frauen) beziehungsweise 1'893 CHF für Männer führt dies zu einem Renteneinkommen von 3'711 CHF für Frauen beziehungsweise 3'893 CHF für Männer, sofern kein Vorbezug der Rente erfolgt.

Dieser Betrag ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital ebenfalls weiter sinken. Dies spricht dafür, dass die Schwelle bei der Berücksichtigung des Alterskapitals aus der beruflichen Vorsorge höher angesetzt werden sollte. Noch sinnvoller wäre die Berücksichtigung der effektiven zukünftiger Renten, anstelle des Alterskapitals.

## **Integrationsnachweis**

### **Art. 5 (ÜLV):**

Das Gesetz (ÜLG Art. 5, Abs. 5) hält fest, dass der Bundesrat festlegen kann, „dass die Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen nachweisen müssen, dass sie ihre Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt fortsetzen.“ Da der Passus im Gesetz als „Kann-Formulierung“ enthalten ist, plädiert Travail.Suisse dafür, auf den Integrationsnachweis ganz zu verzichten. Die Bemühungen erfolgen bereits in den zwei Jahren vor der Aussteuerung und waren bei den Bezügerinnen und Bezüger einer Überbrückungsleistung erfolglos. Sie wurden in dieser Zeit bereits von den Regionalen Arbeitsvermittlern betreut und die Bemühungen kontrolliert.

Falls ein Verzicht nicht gewollt ist, würden wir es begrüßen, wenn es dazu ein einfaches Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen geben würde, welches die im erläuternden Bericht aufgeführten Möglichkeiten (Freiwilligenarbeit, Sprachkurs, Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten etc. ) explizit als Optionen festhält. Das

Ausfüllen des einfachen Formulars sollte ausreichen als Nachweis. Der bürokratische Akt könnte dadurch bei allen Beteiligten mit so wenig Aufwand wie möglich bewältigt werden.

### **Berücksichtigung des Vermögens**

#### **Art. 21 (ÜLV):**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen. Wir würden es begrüßen, wenn in der Verordnung Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitseinrichtungen, der Säule 3a, Lebensversicherungen expliziter ebenfalls aufgeführt würden, damit eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen des Alterssparens ausgeschlossen werden kann.

### **Anerkannte Ausgaben**

#### **Art. 14, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Einteilung der Gemeindetypen bildet aus unserer Sicht die effektiven Mietpreise in den Regionen zu wenig gut ab. Eine stärkere Orientierung an den Mietpreisen wäre bei der Wahl der Gemeindeeinteilung wichtig. Aus unserer Sicht sollte dafür Region 1 erweitert werden, wodurch weitere Regionen mit hohen Mieten berücksichtigt würden.

Das Gesetz schreibt nur vor, dass sich der Bundesrat bei der Einteilung der Gemeinden auf „die Raumeinteilung des Bundesamts für Statistik“ stützen muss. Die Konzentration auf die Region 111 in der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen) ist somit keinesfalls zwingend. Insbesondere in den Regionen Region Zürichsee, Lac Léman und Zugersee konzentrieren sich die hohen Mieten nicht alleine auf die städtischen Zentren. Gleiches gilt für touristische Regionen.

### **Krankheits- und Behinderungskosten**

#### **Art. 32, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Verordnung sieht vor, dass Kosten für die Zahnbehandlung vergütet werden, wenn diese „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“ sind. Wir regen an, das Wort „einfach“ zu streichen. Es ist kein geeignetes Kriterium, da das Ziel eine angemessene gesundheitliche Leistung zu einem angemessenen Preis sein sollte. Im KVG wird beispielsweise der Begriff „wirksam“ verwendet, was uns ebenfalls als besser erscheint.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Adrian Wüthrich

Präsident



Thomas Bauer

Leiter Sozialpolitik



Gabriel Fischer

Leiter Wirtschaftspolitik